



## Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 43-8468.01/FL-3772/31

Flurbereinigung Salach (Bärenbachtal)  
Landkreis Göppingen

Plangenehmigung

vom 08.10.2020

1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der vom Landratsamt Göppingen - untere Flurbereinigungsbehörde - aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.  
Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)). Durch die im vorliegenden Plan dargestellten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie
  - Wege und Gewässer,
  - landschaftsgestaltende Anlagen,sowie folgende öffentliche Anlagen bzw. Maßnahmen:
  - Fuß-/Wanderweg entlang der GV inkl. Ausgleich (Maßnahme Nr. 502, 515 u. 539),
  - Anlage einer rauen Rampe im Bärenbach (Maßnahme Nr. 211) sowie Freilegung des Bachbetts Bärenbach im Bereich des Bärenbachhofes (Maßnahme Nr. 312), jeweils als Ökokonto-Maßnahme der Gemeinde Salach.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nachrichtlich dargestellten Maßnahmen. Sie sind in der Wege- und Gewässerkarte besonders gekennzeichnet.

3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte  
Maßstab 1 : 5.000 vom 01.09.2020
- Maßnahmenkatalog vom 12.08.2020
- Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 14.03.2016 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
- Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 06.08.2020
- Erläuterungsbericht vom 01.09.2020

4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.

5. Die wasserrechtliche Bewilligung für die Anlagen im Bereich der Gewässer wird – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen – im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt (§ 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG – i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)).

6. Mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird die Ausnahme für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop und Landschaftselemente sowie in Biotopschutzwald (Nr. 7224-117-2638) erteilt.

7. Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.

8. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.

9. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.

10. Gemäß § 26 UVPG erfolgt die Genehmigung unter Festlegung folgender Nebenbestimmungen:

Die Einhaltung der in Kapitel 7.3.2 des Erläuterungsberichts festgelegten Vorgehensweise zu Fledermäusen im Zusammenhang mit Maßnahme Nr. 133 ist bei der Vergabe und Durchführung der Umweltbaubegleitung zu berücksichtigen.

11. Bezüglich der Maßnahmen Nrn. 171 und 500 wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den im Kapitel 7.4 des Erläuterungsberichts genannten Zeiten um Bauzeitenverbote handelt.

gez.

Beate Sick

Referatsleiterin

(DS)